

10.03.2023

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A Problem

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen im Bausparkassensektor werden bei den Landesbausparkassen in Deutschland Möglichkeiten intensiverer Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen von Instituten geprüft.

Im Rahmen dieses Konsolidierungsprozesses bei den Landesbausparkassen beabsichtigen die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover ihre Landesbausparkassen zu vereinigen, indem die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse verschmolzen wird. Mit dem Zusammenschluss existierte ein zukunftsorientiertes und konkurrenzfähiges Institut, das unter dem Namen LBS Landesbausparkasse NordWest firmieren und in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts weitergeführt werden soll.

Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, und die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, der Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, die Norddeutsche Landesbank Girozentrale und die Landesbank Berlin AG als Beliehene, sollen auch Träger der LBS Landesbausparkasse NordWest sein.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen in Nordrhein-Westfalen die landesrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte Fusion der Landesbausparkassen geschaffen werden. Artikel 1 des Entwurfes sieht vor, dass der Landtag dem von den Ministerpräsidenten der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen unterzeichneten Staatsvertrag zustimmt. Der Staatsvertrag soll es der LBS West und der LBS Nord ermöglichen, zu fusionieren und der LBS NordWest einen anstaltsrechtlichen Rahmen geben. Der Abschluss eines Staatsvertrags ist erforderlich, weil das Land Niedersachsen das Bauspargeschäft der LBS Nord als öffentliche Aufgabe auf die LBS West als übernehmende Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt. Außerdem soll die verschmolzene Anstalt des öffentlichen Rechts über die Grenzen der

Datum des Originals: 07.03.2023/Ausgegeben: 23.03.2023 (16.03.2023)

Länder hinweg vereinigt werden und sowohl über einen Sitz in Münster als auch in Hannover verfügen. Die Rechtsaufsicht über die LBS NordWest soll durch das für die Sparkassenaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ausgeübt werden. Nach dem Entwurf des Staatsvertrags soll auf die LBS NordWest ganz überwiegend nordrhein-westfälisches Landesrecht angewendet werden.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs bestimmt eine redaktionelle Änderung der Landeshaushaltsordnung in Folge der Umfirmierung der LBS West zur LBS NordWest.

Der Staatsvertrag soll auch die rechtlichen Verhältnisse der LBS NordWest regeln. Deshalb ist durch Artikel 3 Absatz 3 das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ersatzlos aufzuheben.

C Alternativen

Die Gesetzesänderung unterbleibt. Es kommt zu keiner Verschmelzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. In der Folge bleiben die Möglichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse eingeschränkt, mangels Synergieeffekten mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover ihre Marktposition im Interesse der Sparkassen und der Bausparerinnen und Bausparer im Trägergebiet zu sichern.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Zustimmung
zum Staatsvertrag über die Vereinigung
der LBS Westdeutsche
Landesbausparkasse, Anstalt des
öffentlichen Rechts, und der LBS
Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover, Anstalt des
öffentlichen Rechts, zur
LBS Landesbausparkasse NordWest,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse
NordWest
und zur Änderung der
Landeshaushaltsordnung**

Artikel 1

**Gesetz zur Zustimmung
zum Staatsvertrag über die Vereinigung
der LBS Westdeutsche
Landesbausparkasse, Anstalt des
öffentlichen Rechts, und der LBS
Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover, Anstalt des
öffentlichen Rechts, zur LBS
Landesbausparkasse NordWest,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und
über die LBS Landesbausparkasse
NordWest**

(1) Dem am X. Monat 2023 in Düsseldorf und am X. Monat 2023 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Regelungen des Staatsvertrags, die sich nach seinem § 16 bemessen, werden jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

Artikel 2 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 112 **Sonderregelungen**

(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines Landesgesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 Abs. 1 und 2 unmittelbar anzuwenden. Dies gilt nicht für die Sparkassen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes. Soweit die NRW.BANK Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen eingeht in Erfüllung ihres Förderauftrags nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 - GV. NRW. S.

In § 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, werden die Wörter „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse Nord-West“ ersetzt.

126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, ist nur § 111 Absatz 1 und 2 anzuwenden. Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.

(3) Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Absatz 2 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

(3) Zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW S. 379) außer Kraft.

Staatsvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen

über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Präambel

Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS West“, und die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS Nord“, haben ihre Absicht bekundet, diese beiden Landesbausparkassen zu einer gemeinsamen Landesbausparkasse LBS NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS NordWest“, mit Sitzen in Münster und Hannover zu vereinigen. Die Vereinigung soll nach dem Willen der Träger durch Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West geschehen. Dadurch wollen sie ein markt- und zukunftsfähiges Verbundunternehmen schaffen, um den erheblichen Marktveränderungen und dem verschärften Wettbewerbsumfeld im Bausparkassektor zu begegnen und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS West und der LBS Nord zu ermöglichen und hierfür den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu schaffen. Dazu schließen sie folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Verschmelzung

(1) Die LBS Nord wird aufgrund eines Verschmelzungsvertrags auf die LBS West verschmolzen werden. In dem Verschmelzungsvertrag ist zu regeln, dass die LBS Nord ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West überträgt. Die Träger der LBS Nord und der LBS West können als Parteien am Verschmelzungsvertrag beteiligt werden.

(2) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der jeweiligen Träger der LBS Nord und der LBS West sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Finanzministeriums. Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Tages rechtlich wirksam, welcher in der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Bekanntmachung benannt ist (Wirksamwerden der Verschmelzung).

(3) Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Genehmigungen sowie die Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt; der Zeitpunkt des Wirksamwerdens muss nach dieser Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt liegen. Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt (steuerlicher Übertragungstichtag), so ist dem Antrag auf Genehmigung bei dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers (Schlussbilanz) beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für die LBS Nord und die LBS West jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Für die Verschmelzung gelten im Übrigen die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) sowie die Satzung der LBS West vom 12. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 416), die zuletzt durch Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften dieses Staatsvertrags über die Verschmelzung vor.

§ 2

Rechtsform, Name, Sitze, Siegel

(1) Die gemäß § 1 vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen LBS Landesbausparkasse NordWest. Der Name kann durch Satzung geändert werden.

(2) Die LBS NordWest hat Sitze in Münster und Hannover. Sie kann durch Beschluss der Trägerversammlung weitere Sitze in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen begründen oder Sitze aufheben. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in Münster.

(3) Die LBS NordWest führt ein Siegel.

§ 3

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der LBS NordWest werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung obliegen der Trägerversammlung.

(2) Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Sie sind kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(3) Die erste Satzung der LBS NordWest kann zeitgleich mit oder nach der Zustimmung der Träger zum Verschmelzungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlassen sowie vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung geändert werden. Erlass und Änderung der ersten Satzung der LBS NordWest obliegen der Trägerversammlung der LBS West und bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung der LBS Nord sowie der Zustimmung der

Aufsichtsbehörde der LBS West im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium; die Trägerversammlungen der LBS West und der LBS Nord können ihre Beschlüsse gemäß diesem Absatz 3 jeweils auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Die erste Satzung ist zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 4 Aufgaben, Beteiligungen

(1) Die LBS NordWest pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS NordWest kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder die Trägerschaft übernehmen.

§ 5 Trägerschaft

(1) Träger der LBS NordWest sind

1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband,
2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband,
3. der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband,
4. die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - sowie
5. die Landesbank Berlin AG als Beliehene im Sinne des Absatzes 2,

sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Landesbank Berlin AG wird hiermit von den Vertragschließenden mit der Aufgabe beleihen, Trägerin der LBS NordWest zu sein.

(3) Die Träger unterstützen die LBS NordWest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS NordWest gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS NordWest Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(4) Die LBS NordWest kann juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als Beliehene im Sinne des Absatzes 5 als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die jeweiligen Träger der LBS NordWest und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium juristische Personen des Privatrechts mit der Aufgabe beleihen, Träger der LBS NordWest zu sein. Die Beleihung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der LBS NordWest, deren Träger und der zu beleihenden juristischen Person des Privatrechts. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe bieten. Die Beleihung ist zu widerrufen, sofern die beleihene juristische Person die in Absatz 3 genannte Aufgabe nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.

(6) Die Beliehenen unterliegen hinsichtlich ihrer Trägerschaft an der LBS NordWest der Rechtsaufsicht gemäß § 14.

(7) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS NordWest, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft sowie die zugleich erfolgende Übertragung der Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und dem oder den übernehmenden Trägern. In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Trägerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(8) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf die LBS NordWest übertragen. Ein Erwerb durch die LBS NordWest ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb vorhanden ist oder gebildet werden könnte und das Eigenkapital mindestens in Höhe des Stammkapitals erhalten bleibt. In diesem Fall erwirbt die LBS NordWest die Beteiligung als eigenen Anteil gemäß § 7 Absatz 3. Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und der LBS NordWest. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs und der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Im Fall der vollständigen Übertragung der Beteiligung am Stammkapital und des damit verbundenen Verlusts der Trägerstellung ist das Ausscheiden des übertragenden Trägers aus dem Trägerkreis der LBS NordWest kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(9) Die LBS NordWest kann ihre als eigene Anteile gehaltene Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen. Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der LBS NordWest und dem oder den Erwerbern. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der oder die Erwerber werden zum Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital Träger der LBS NordWest. Absatz 7 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 6 Haftung

(1) Die LBS NordWest haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger der LBS NordWest ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) Die Träger der LBS West am 18. Juli 2005 haften zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS West, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der LBS West aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere der in Satz 1 genannten Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS West.

(3) Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 2 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS West unbeschränkt. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden und die Träger nach Absatz 2 nicht leisten.

(4) Die Träger der LBS Nord am 18. Juli 2005 haften vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS Nord, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Die in Satz 1 genannten Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Nord haften allein die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin – Girozentrale –, nunmehr Landesbank Berlin AG, die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(6) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 7 Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Sie werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

(2) Eine Herabsetzung des Stammkapitals ist zulässig. In diesem Fall haben Gläubiger der LBS NordWest keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

(3) Die LBS NordWest kann mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann die Einziehung eigener Anteile beschließen. Näheres kann in der Satzung geregelt werden. Die LBS NordWest kann die eigenen Anteile nach § 5 Absatz 9 übertragen.

§ 8 Zukünftige Verschmelzungen

(1) Die LBS NordWest kann als übernehmender Rechtsträger mit mindestens einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als übertragender Rechtsträger – auch länderübergreifend – einen Verschmelzungsvertrag schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS NordWest gegen Gewährung einer Gegenleistung überträgt. Die Parteien können als Gegenleistung für den oder die unmittelbaren oder mittelbaren Träger oder Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers die Mitträgerschaft an der LBS NordWest, die Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter oder die Zahlung eines Wertausgleichs vorsehen oder auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichten.

(2) Bei einer Verschmelzung nach Absatz 1 sind bestehende Rechte der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers zu wahren; die Haftung gemäß § 6 Absatz 2 bis 6 bleibt unberührt. Nähere Einzelheiten der Verschmelzung, insbesondere zu Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen sowie zu Parteien und Inhalt des Verschmelzungsvertrages, können in der Satzung der LBS NordWest oder einer Verschmelzungssatzung der LBS NordWest geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Erstellung einer Schlussbilanz, eines Verschmelzungsberichts sowie eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich sind, wenn die Parteien dies vereinbaren. § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Verschmelzungen werden mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam, wenn nicht die Parteien im Verschmelzungsvertrag einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde gibt die Verschmelzung und den Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt, so ist dem Antrag auf Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eine Schlussbilanz beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungsstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für den übertragenden Rechtsträger und die LBS NordWest jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Verschmelzungen nach Absatz 1 sind Verschmelzungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieser Staatsvertrag oder eine Satzung nach Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen, sind auf die Verschmelzungen die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Organe

(1) Organe der LBS NordWest sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Zusammensetzung der Organe, ihre Befugnisse und Einzelheiten ihrer Beschlussfassung regelt die Satzung. In der Satzung können Regelungen zur Haftung der Organe getroffen werden.

(3) Der Verwaltungsrat besteht zu mindestens einem Drittel aus Beschäftigten der LBS NordWest im Sinne des § 5 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LPVG NRW. Für die Wahl sind das LPVG NRW und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung beginnt die neue Amtszeit des Verwaltungsrats der LBS NordWest. Die Einzelheiten zu Ausgestaltung und Besetzung des Verwaltungsrats regelt die Satzung der LBS NordWest.

(5) Die Beschäftigten der LBS NordWest werden innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung Wahlen der Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Wahlvorschriften durchführen. Bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS NordWest üben die bisherigen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS West ihre Tätigkeit weiterhin aus. Der Verwaltungsrat der LBS NordWest wird für die Dauer bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, um stimmberechtigte Mitglieder auf die nach der gemäß § 3 beschlossenen Satzung der LBS NordWest für die Vertreter der Beschäftigten vorgesehene Mitgliederzahl ergänzt, die der Aufsichtsrat der LBS Nord aus dem Kreis und auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat der LBS Nord bestimmt, wobei die Vertreter Beschäftigte im Sinne des § 5 LPVG NRW sein müssen. Die Amtszeit der Vertreter der Beschäftigten im ersten Verwaltungsrat der LBS NordWest im Sinne der Sätze 3 und 4 endet mit der Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten nach Satz 2, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 10

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die LBS NordWest finden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden personalvertretungsrechtlichen, soweit in diesem Staatsvertrag nicht abweichend geregelt, und die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die für die Gleichberechtigung von Frauen geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Im Übrigen unterliegt die LBS NordWest nordrhein-westfälischem Landesrecht, soweit nicht die örtliche Belegenheit Anknüpfungspunkt ist.

§ 11

Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen nach Maßgabe von § 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche zu diesem Zeitpunkt mit der LBS Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die LBS NordWest über.

(2) Die in Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen gemäß Absatz 1 befindlichen Personen werden nach Maßgabe des § 613a Absatz 5 BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse informiert.

§ 12

Dienststellen

(1) Die LBS NordWest hat eine Dienststelle in Münster und eine Dienststelle in Hannover. Zur Dienststelle Münster gehören die Standorte Bremen und Münster, zur Dienststelle Hannover gehören die Standorte Berlin, Hannover und Oldenburg.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Dienststellen errichten. Die oberste Dienstbehörde kann Dienststellen der LBS NordWest sowie wesentliche Teile von ihnen auflösen, einschränken, verlegen oder mit anderen Dienststellen der LBS NordWest zusammenlegen. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 richten sich nach dem LPVG NRW.

(3) Werden künftig neue Standorte der LBS NordWest begründet oder kommen neue Standorte der LBS NordWest aufgrund einer Verschmelzung nach § 8 hinzu, so ordnet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Belange sowie der räumlichen Entfernung die Standorte einer vorhandenen Dienststelle der LBS NordWest zu, soweit sie nicht als weitere Dienststellen gemäß Absatz 2 geführt werden. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 richten sich nach dem LPVG NRW.

(4) Der Leiter der Dienststellen der LBS NordWest ist der Vorstand der LBS NordWest. Der Vorstand der LBS NordWest ist zugleich die oberste Dienstbehörde.

(5) § 1 Absatz 2 und 3 LPVG NRW findet auf die LBS NordWest keine Anwendung.

§ 13

Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

(1) Bei der LBS NordWest wird entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW ein dienststellenübergreifender Gesamtpersonalrat errichtet. Er ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Personalräte ausgeschlossen.

(2) Bei der LBS NordWest wird entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW eine dienststellenübergreifende Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung errichtet. Sie ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgeschlossen.

(3) Die Zuständigkeit des gemäß Absatz 1 errichteten Gesamtpersonalrats sowie der gemäß Absatz 2 errichteten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung erstreckt sich jeweils auch auf gemäß § 12 Absatz 2 hinzukommende weitere Dienststellen.

(4) Der bei der LBS West bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Münster wahr. Entsprechendes gilt für die bei der LBS West bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(5) Der in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Hannover wahr. Für diesen Zeitraum wird er um ein Mitglied des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats ergänzt; ist dieses Mitglied verhindert oder scheidet es aus dem Personalrat aus, so tritt an seine Stelle das für den Personalrat der Dienststelle Berlin nächstberufene Ersatzmitglied. Das Amt des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Die in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr.

(6) Abweichend von Absatz 1 wird bis zum Beginn der Amtszeit eines entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW gewählten Gesamtpersonalrats, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern, von denen acht Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Münster und fünf Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind. Das Amt des bei der LBS Nord bestehenden Gesamtpersonalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

(7) Abweichend von Absatz 2 wird bis zum Beginn der Amtszeit einer entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW gewählten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, eine Übergangsgesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Münster und ein Mitglied durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind.

(8) Die in der Dienststelle der LBS West bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Münster wahr. Die bei der LBS Nord bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ist nach Maßgabe des § 180 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu bilden.

§ 14 Rechtsaufsicht

(1) Die LBS NordWest untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht wird durch das für die Sparkassenaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der LBS NordWest im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der LBS NordWest unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie mündliche oder schriftliche Berichte und Akten anfordern. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben kann sie sich Gutachten externer Dritter bedienen. Die Kosten hierfür sind von der LBS NordWest zu erstatten. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Aufsichtsbehörde auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der LBS NordWest zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der LBS NordWest, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die LBS NordWest die gesetzlichen, insbesondere die ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die LBS NordWest anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die LBS NordWest der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der LBS NordWest das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 15 Auflösung der Bausparkasse

Die LBS NordWest kann durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgelöst werden. Dieser regelt die Einzelheiten der Liquidation. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 16
Inkrafttreten

(1) § 1 und § 3 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei folgt.

(2) Die weiteren Vorschriften des Staatsvertrages treten an dem durch die Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages bekannt gegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Hannover, den X. Monat 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Gerald H e e r e

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Der „Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS West) und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin – Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS Nord) zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS NordWest) und über die LBS NordWest“ (im Folgenden: „Staatsvertrag“) ermöglicht die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West zur LBS NordWest und enthält den Rechtsrahmen der so vereinigten Anstalt des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus ersetzt der Staatsvertrag mit der Verschmelzung zur LBS NordWest das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG) vom 4. Juli 2014 (GV. NRW S. 379).

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und einem verschärften Wettbewerbsumfeld, dem sich die Landesbausparkassen ausgesetzt sehen und das von einer Niedrigzinsphase sowie zunehmenden regulatorischen Anforderungen geprägt ist, beabsichtigen die LBS West und die LBS Nord zu verschmelzen. Von der Verschmelzung erwarten sie eine Vielzahl von positiven Effekten, um unter den Marktgegebenheiten ihre Leistungsfähigkeit als öffentlich-rechtliche Bausparkassen zu bewahren. Insbesondere soll die Vereinigung zu einem stabilen sowie markt- und zukunftsfähigen Verbundunternehmen im Bausparkassensektor führen und durch eine erweiterte Vertriebsstruktur bei gleichzeitigem Effizienzgewinn die Ertragskraft sichern sowie den Vermögensbestand mindestens erhalten.

II. Zur Zustimmung gemäß Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags, welche durch das Zustimmungsgesetz erfolgt.

III. Zum Staatsvertrag:

Der Staatsvertrag ermöglicht die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West, enthält die Grundlagen für den Verschmelzungsvorgang und regelt die wesentlichen Vorgaben für die infolge der Verschmelzung entstehende LBS NordWest.

§ 1 des Staatsvertrags bildet, insbesondere zusammen mit der Satzung der LBS West, die rechtliche Grundlage für die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West zur LBS NordWest. Ferner soll die verschmolzene LBS NordWest ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens eine eigene Satzung bekommen, die folglich vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu erlassen ist. Das ist in § 3 Absatz 3 geregelt. Daher treten diese Regelungen als erste in Kraft, damit die Satzung der verschmolzenen Anstalt erlassen werden kann. Die Satzung selbst tritt sofort mit Wirksamwerden der Verschmelzung in Kraft. Sobald die Verschmelzung wirksam wird, treten die übrigen Regelungen des Staatsvertrages in Kraft und das LBSG tritt außer Kraft.

Die §§ 2 ff. des Staatsvertrages enthalten den Rechtsrahmen der LBS NordWest.

Der Staatsvertrag bildet die gebotene rechtliche Grundlage für die LBS NordWest als Anstalt des öffentlichen Rechts. Er ist erforderlich, weil das Land Niedersachsen das Bauspargeschäft der LBS Nord als öffentliche Aufgabe auf die LBS West als übernehmende Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt und weil die verschmolzene Anstalt des öffentlichen Rechts über die Grenzen der Bundesländer hinweg vereinigt werden und sowohl über einen Sitz in Münster als auch in Hannover verfügen soll. Daher ist zu regeln, welchen landesrechtlichen Regelungen die LBS NordWest unterliegt.

Die Verschmelzung soll in der Weise erfolgen, dass das Vermögen der LBS Nord als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West übertragen wird. Träger der durch die Verschmelzung entstehenden LBS NordWest sollen zunächst der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sowie die Landesbank Berlin AG als Beliehene sein.

Die Verschmelzung erfolgt durch einen Verschmelzungsvertrag zwischen der LBS West und der LBS Nord. Diesem müssen zum einen die Träger der Landesbausparkassen zustimmen. Zum anderen bedarf es zum wirksamen Abschluss des Verschmelzungsvertrages der Genehmigungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Finanzministeriums des Landes Niedersachsen sowie der Bekanntmachung der Verschmelzung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist die Verschmelzung nach § 1 Absatz 4 in das für die LBS West bzw. LBS NordWest und die LBS Nord jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Da das rechtliche Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 1 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 allein von der konstitutiven Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig ist, hat die nachfolgende Eintragung in das jeweils zuständige Handelsregister in diesem Fall lediglich deklaratorische Wirkung.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags. Die Handlungsform einer Verwaltungsvereinbarung, für die es keiner Zustimmung nach Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bedurft hätte, kommt nicht in Betracht, weil die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West erfolgt, für die mit dem LBSG bereits ein Anstaltsgesetz existiert, das von der geplanten Verschmelzung betroffen wird. Der vorliegende Staatsvertrag, der im Falle einer wirksamen Verschmelzung von LBS West und LBS Nord das LBSG als gesetzliche Grundlage ersetzen wird, enthält Regelungsbereiche, die unter anderem die Organisation und die Haftungsgrundlage der Anstalt öffentlichen Rechts LBS NordWest betreffen und damit Gegenstände der originären parlamentarischen Gesetzgebung sind.

II. Zu Artikel 2:

§ 112 Absatz 2 Satz 2 LHO regelt, dass § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO nicht für die „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ gilt. Mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung und der damit einhergehenden Umfirmierung in „LBS Landesbausparkasse NordWest“ ist § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO entsprechend anzupassen.

III. Zu Artikel 3:

Artikel 1 muss vor der in Artikel 2 geregelten Folgeänderung in Kraft treten, weil die beabsichtigte Verschmelzung erst durch den Verschmelzungsvertrag auf der Grundlage des § 1 Staatsvertrages und durch die Genehmigungen durch die zuständigen Ministerien beider Länder herbeigeführt werden kann. Der Staatsvertrag selbst soll nach seinem § 16 in zwei Stufen in Kraft treten: die Regelungen über den Verschmelzungsvergang zwischen LBS West und LBS Nord (§ 1 des Staatsvertrages) sowie über den Erlass der ersten Satzung der LBS NordWest (§ 3 Absatz 3 des Staatsvertrags) sollen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft treten. Die übrigen Regelungen des Staatsvertrages treten zum gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 des Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemachten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungen durch Artikel 2 muss so lange hinausgeschoben werden, bis die geplante Verschmelzung wirksam ist. Damit wird verhindert, dass die vorgesehene Änderung bewirkt wird, ohne dass es tatsächlich zu der beabsichtigten Verschmelzung kommt. Dasselbe gilt für das Außerkrafttreten des LBSG nach Absatz 3.

Zwar kann die Verschmelzung wirtschaftlich auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit zurückwirken. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen jedoch keine rückwirkenden Gesetzesänderungen herbeigeführt werden. Daher ist der früheste Zeitpunkt für die Folgeänderungen und die Aufhebung des LBSG der Zeitpunkt der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegebene Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Verschmelzung

IV. Zum Staatsvertrag:

Zu § 1:

Der Staatsvertrag regelt die Einzelheiten der Verschmelzung der beiden Landesbausparkassen nicht selbst und führt sie auch nicht unmittelbar herbei. Er schafft lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass die Landesbausparkassen die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einvernehmlich und mit Zustimmung der Träger beschließen und mittels Verschmelzungsvertrags regeln können. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung soll die LBS Nord ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West übergehen.

Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Erfordernis und die möglichen Parteien eines Verschmelzungsvertrages.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass der Verschmelzungsvertrag für seine Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Träger von LBS West und LBS Nord sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Finanzministeriums bedarf. Satz 2 bestimmt, dass die Verschmelzung für ihre Wirksamkeit einen Publizitätsakt erfordert. Dieser ist die Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 1 darf diese Bekanntmachung erst erfolgen, nachdem auch das Finanzministerium Niedersachsen seine Genehmigung erteilt hat.

Absatz 3:

Die Verschmelzung wird nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu dem Zeitpunkt rechtlich unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge wirksam, der in der in § 1 Absatz 3 Satz 1 geregelten Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen benannt ist. Durch diese Benennung in der Bekanntmachung wird der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung publik gemacht. Er muss zeitlich nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen liegen, um dem Rechtsverkehr eine Kenntnisnahme der Verschmelzung vor deren Wirksamwerden zu ermöglichen.

In dem Verschmelzungsvertrag können die Parteien auch einen Verschmelzungstichtag vereinbaren, auf den die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich zurückwirkt.

Für den Fall einer wirtschaftlich und steuerlich rückwirkenden Verschmelzung bestimmt Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1, dass dem Antrag auf Genehmigung bei dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers (Schlussbilanz) beizufügen ist, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 enthält einen deklaratorischen Verweis auf § 2 des Umwandlungssteuergesetzes ("UmwStG"). Er gibt somit die ohnehin geltende Rechtslage wieder, da die Vorschriften des UmwStG, welche sich auf Verschmelzungen beziehen, gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UmwStG auf nach Landesrecht mögliche Verschmelzungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") entsprechend anzuwenden sind, wenn diese Verschmelzungen mit Verschmelzungen im Sinne des UmwG vergleichbar sind. Eine solche Vergleichbarkeit bejaht u.a. der Umwandlungssteuererlass 2011 vom 11. November 2011 (BStBl. I S. 1314) in Bezug auf die Verschmelzung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, wenn solche Verschmelzungen, wie vorliegend, gesetzlich geregelt und mit Verschmelzungen nach § 2 UmwG vergleichbar sind.

Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die Verschmelzung in das für die LBS West und die LBS Nord jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Da das Wirksamwerden der Verschmelzung nach Absatz 3 allein von der konstitutiven Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Transparenzakt und ggf. dem in der Bekanntmachung genannten Wirksamkeitszeitpunkt abhängig ist, hat die nachfolgende Eintragung in das jeweils zuständige Handelsregister lediglich deklaratorische Bedeutung.

Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass in Ergänzung und subsidiär zu den Regelungen des § 1 auch die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Satzung der LBS West Anwendung finden. Aus diesen Vorschriften ergibt sich zugleich, inwiefern als zusätzliche Auffangregelungen auch die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes entsprechend heranzuziehen sind.

Zu § 2:

§ 2 legt für die LBS NordWest die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts fest. Darüber hinaus werden der Name, die Sitze und die Siegelführungspflicht geregelt. Die Anstaltssitze werden sich in Münster und Hannover befinden. Durch Beschluss der Trägerversammlung können weitere Sitze begründet oder bestehende Sitze aufgehoben werden. In jedem der vertragschließenden Länder wird sich zumindest ein Sitz befinden.

Zu § 3:

Absatz 1:

Die Vorschrift räumt der neuen LBS NordWest eine Satzungsautonomie ein, um ihre Rechtsverhältnisse zu regeln. Die Kompetenz für Erlass und Änderungen der Satzung liegt – mit Ausnahme der Gründungssatzung (§ 3 Absatz 3) – bei der Trägerversammlung der LBS NordWest.

Absatz 2:

Sowohl die Satzung selbst als auch jede an ihr vorgenommene Änderung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 14 Absatz 1 Satz 2 im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium.

Absatz 3:

Um sicherzustellen, dass für die LBS NordWest vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung an eine eigene, auf sie zugeschnittene Satzung existiert, regelt Absatz 3 das Verfahren zum Erlass der ersten Satzung. Diese Satzung ist zeitgleich mit der in § 1 Absatz 3 Satz 1 geregelten Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen kostenpflichtig zu veröffentlichen.

Zu § 4:

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Aufgaben der LBS NordWest (Öffentlicher Auftrag). Demnach pflegt sie das Bausparen und fördert den Wohnungsbau.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt fest, dass sich die LBS NordWest im Rahmen ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Trägerschaft übernehmen kann. Beteiligungen bzw. Übernahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen der Vorgaben des Bausparkengesetzes erfolgen und im Einklang mit den strategischen Zielen und wirtschaftlichen Fähigkeiten der Bausparkasse stehen. Derartige Beteiligungen bzw. Übernahmen erfolgen bei einer Bausparkasse in der Regel nicht zum Zwecke der Verwertung von Sicherheiten oder der Liquiditätssteuerung.

Zu § 5:

Absatz 1:

Absatz 1 legt die Träger im Zeitpunkt der Verschmelzung von LBS Nord und LBS West fest. Spätere Änderungen des Trägerkreises sind möglich und richten sich insbesondere nach den Absätzen 4 und 7. Sie erfordern eine Anpassung der Satzung.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Beleihung der privatrechtlich organisierten Kapitalgesellschaft Landesbank Berlin AG mit der öffentlichen Aufgabe, Trägerin der LBS NordWest zu sein. Mit dieser Beleihung durch den Staatsvertrag wird sichergestellt, dass die Landesbank Berlin AG ihre derzeit an der LBS Nord bestehende Trägerstellung nach der Verschmelzung auch an der LBS NordWest fortführen kann.

Absatz 3:

Absatz 3 weist den Trägern die Aufgabe zu, die LBS NordWest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zugleich wird klargestellt, dass die LBS NordWest keinen Anspruch gegen ihre Träger auf Mittelbereitstellung hat.

Absatz 4:

Nach Absatz 4 können weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder beliehene juristische Personen des Privatrechts als Träger unter Beteiligung am Stammkapital oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufgenommen werden. Durch die Aufnahme neuer Träger ändert sich der Trägerkreis, was gemäß Absatz 1 am Ende in der Satzung zu regeln ist. Die Satzungsänderung setzt eine Beschlussfassung der Trägerversammlung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) sowie eine Zustimmung der Rechtsaufsicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1) voraus.

Absatz 5:

Mit Absatz 5 wird die Aufsichtsbehörde nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ermächtigt, im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium juristische Personen des Privatrechts mit der Trägerschaft zu beleihen. Das Erfordernis der Beleihung stellt klar, dass die Trägerschaft an der LBS NordWest eine hoheitliche Aufgabe in der Handlungsform des öffentlichen Rechts ist. Für die Beleihung kommen nur juristische Personen des Privatrechts in Betracht, die die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Aufgaben eines Trägers im Sinne des Absatz 3 erfüllen können. Erfüllt ein beliehener Träger diese Aufgabe nachhaltig nicht oder kann er die Aufgabe nicht mehr erfüllen, ist die Beleihung zu widerrufen. Die Widerrufsmöglichkeiten nach § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen („VwVfG NRW“) bleiben unberührt.

Absatz 6:

Als Träger erfüllen die beliehenen Personen des Privatrechts öffentliche Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung. Soweit sie diese öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie nach Absatz 6 der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörde nach § 14 Absatz 1 Satz 2. Als Rechtsaufsicht beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass das Handeln der beliehenen juristischen Person im Hinblick auf die Trägerschaft den Gesetzen und der Satzung entspricht bzw. dass sie ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten in Ansehung der Trägerschaft nachkommt. Die Verwaltung und die Geschäftsführung der Beliehenen außerhalb der Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben unterliegen nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 7:

Mit Absatz 7 wird erreicht, dass Träger mit Zustimmung der anderen Träger ihre Trägerschaft gemeinsam mit ihrer Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest nicht nur auf Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch auf beliehene Träger in privater Rechtsform übertragen können. Hierdurch erhält die LBS NordWest weitere strategische Gestaltungsoptionen bei Zusammenschlüssen mit anderen öffentlichen Bausparkassen.

Absatz 8:

In Absatz 8 wird geregelt, dass jeder Träger mit Zustimmung aller übrigen Träger seine Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest an die LBS NordWest übertragen kann, die diese Beteiligung dann als eigenen Anteil halten wird. Durch die Vorgabe, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Stammkapitalbeteiligung an die LBS NordWest der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wird sichergestellt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde den Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest rechtlich prüfen und im Falle rechtlicher Hindernisse verhindern kann. Darüber hinaus hat die LBS NordWest sicherzustellen, dass auch alle bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Erwerb einer Kapitalbeteiligung als eigener Anteil ist nur zulässig, soweit ihm Kapitalerhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen. Daher ist vorgesehen, dass die LBS NordWest den Erwerb nur vornehmen darf, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb gebildet hat oder bilden könnte, damit das Eigenkapital (im Sinne des § 272 des Handelsgesetzbuchs – "HGB") mindestens in Höhe des Stammkapitals erhalten bleibt.

Mit dem Erwerb einer Beteiligung am Stammkapital durch die LBS NordWest ist kein Erwerb einer Trägerstellung verbunden. § 7 Absatz 3 Satz 2 ordnet dementsprechend auch ausdrücklich an, dass die Rechte aus den eigenen Anteilen ruhen.

Das Ausscheiden eines Trägers aufgrund vollständiger Übertragung der Beteiligung am Stammkapital ist kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Absatz 9:

In Absatz 9 wird bestimmt, dass und unter welchen Voraussetzungen die LBS NordWest ihre als eigene Anteile gehaltene Beteiligung am Stammkapital weiterveräußern kann. Sofern nicht ein bestehender Träger die Beteiligung erwirbt, wird der Erwerber neuer Träger der LBS NordWest. Eine solche Änderung im Trägerkreis ist kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Zu § 6:

Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die LBS NordWest für ihre Verbindlichkeiten selbst haftet und dass keine Anstaltslast sowie – mit Ausnahme der "Grandfathering"-Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 – keine Gewährträgerhaftung durch ihre Träger besteht. Die Absätze 2 bis 7 sollen im Sinne des Vertrauensschutzes und im Einklang mit der sog. "Brüsseler Verständigung I" (Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 vom 27. März 2002, C(2002) 1286) sicherstellen, dass das bisher bestehende und noch wirksame Haftungsregime für Altverbindlichkeiten bestehen bleibt.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Haftung für die Altverbindlichkeiten der LBS West bis zum 18. Juli 2001. Die in der Brüsseler Verständigung I vorgesehene Haftung für Altverbindlichkeiten, die bis nach dem 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 vereinbart waren, muss nicht mehr gesondert geregelt werden, weil solche Verbindlichkeiten nur mit einer Laufzeit bis spätestens zum 31. Dezember 2015 der Gewährträgerhaftung unterlagen und daher kein "Grandfathering" mehr in Betracht kommt. Im Übrigen entspricht der Wortlaut im Wesentlichen den Vorgaben der Brüsseler Verständigung I und stellt deren gesetzliche Umsetzung dar.

Absatz 3:

Subsidiär zu Absatz 2 regelt Absatz 3 die Haftung für die Verbindlichkeiten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als Rechtsvorgängerin der LBS West bis zum 18. Juli 2001. Durch die damalige rechtliche Verselbständigung der LBS West durfte für die Gläubiger keine Verschlechterung in den Haftungsverhältnissen eintreten. Aus diesem Grund schreibt Absatz 3 die Fortgeltung der Haftung der bisherigen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für sog. Altverbindlichkeiten der LBS West vor, die am 18. Juli 2001 dem Grunde nach angelegt waren. Die Haftung kommt erst dann zum Tragen, wenn eine Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger durch die LBS NordWest und durch die am 18. Juli 2005 vorhandenen Gewährträger der LBS West nicht erfolgt. Da es sich hierbei in erster Linie um Versorgungsansprüche und unverfallbare Anwartschaften auf solche Ansprüche der Mitarbeiter der LBS West handelt, dient diese Vorschrift der sozialen Absicherung der Mitarbeiter der LBS West nach Maßgabe des verfassungsrechtlich gesicherten Vertrauensschutzes.

Absatz 4:

Absatz 5 regelt das „Grandfathering“ für die Gewährträgerhaftung bei der LBS Nord und entspricht im Wesentlichen der Regelung in Absatz 2 für die LBS West.

Absatz 5:

Absatz 6 regelt die Haftung für Altverbindlichkeiten der LBS Nord, die vor dem 1. Januar 2001 begründet wurden. Er ist insofern eine speziellere Regelung gegenüber Absatz 5.

Absatz 6:

Absatz 7 führt die Haftungsregelung für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover fort.

Zu § 7:

Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse von der Trägerversammlung festgesetzt und in der Satzung geregelt werden.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass eine Herabsetzung des Stammkapitals zulässig ist und regelt, dass bei Stammkapitalherabsetzungen der Bank keine Sicherheitsleistung an die Gläubiger zu erbringen ist. Er stellt damit klar, dass die kapitalgesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nach § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("GmbHG") oder § 225 Absatz 1 des Aktiengesetzes ("AktG") keine entsprechende Anwendung finden. Die Träger der Bank haben bei etwaigen Stammkapitalherabsetzungen darauf zu achten, dass die Rechte der Gläubiger hierdurch nicht in unverhältnismäßiger Weise berührt und die jeweils geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gewahrt werden.

Absatz 3:

Absatz 3 ermächtigt die LBS NordWest in seinem Satz 1 zum Erwerb von Beteiligungen am eigenen Stammkapital. Diese sind von der LBS NordWest als eigene Anteile zu halten. Der Erwerb eigener Anteile richtet sich nach § 5 Absatz 8 und erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der LBS NordWest und dem übertragenden Träger. Bei vollständiger Übertragung eines Stammkapitalanteils durch einen Träger auf die LBS NordWest erlischt die Trägerschaft des übertragenden Trägers, ohne jedoch auf die LBS NordWest überzugehen. Bei teilweiser Übertragung des Stammkapitalanteils bleibt die übertragende Person Träger und Inhaber eines entsprechend reduzierten Stammkapitalanteils, während die LBS NordWest den übertragenen Stammkapitalanteil ohne eine Trägerstellung (an sich selbst) erwirbt. Die Veränderungen der Stammkapitalanteile sind gemäß Absatz 1 Satz 2 in der Satzung entsprechend auszuweisen. Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Mit dem Erwerb einer Beteiligung am Stammkapital durch die LBS NordWest ist kein Erwerb einer Trägerstellung verbunden. Satz 2 ordnet dementsprechend auch ausdrücklich an, dass die Rechte aus den eigenen Anteilen ruhen. So ist entsprechend der für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmung des § 71b AktG das Ruhen sämtlicher Stimm- und sonstiger Rechte, wie zum Beispiel sonstiger Mitverwaltungsrechte, vorgesehen. Zudem soll auch das Gewinnbezugsrecht aus den eigenen Anteilen ruhen. Satz 3 ermöglicht die Einziehung eigener Anteile der LBS NordWest durch einen Beschluss der Trägerversammlung. Die hierfür erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung zu regeln. Zugleich mit der Einziehung kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Wird keine Stammkapitalherabsetzung beschlossen, ändern sich infolge der Einziehung des eigenen Anteils die Beteiligungsquoten der Träger am Stammkapital der LBS NordWest. Sowohl im Falle der Einziehung mit, als auch bei der Einziehung ohne Kapitalherabsetzung ist die Ausweisung der Stammkapitalanteile in der Satzung entsprechend anzupassen. Satz 4 der Vorschrift ermächtigt schließlich dazu, die Einzelheiten zum Erwerb eigener Anteile sowie der Einziehung in der Satzung zu regeln. Darüber stellt Satz 5 unter Verweis auf § 5 Absatz 9 klar, dass die LBS NordWest die von ihr als eigene Anteile gehaltene Stammkapitalbeteiligung weiterveräußern kann; diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 9 verwiesen.

Zu § 8:

§ 8 ermöglicht Verschmelzungen mit einer oder mehreren juristischen Person(en) des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als eine mögliche Form der Konsolidierung. Dabei wird im Interesse des Bausparkassenstandortes Nordrhein-Westfalen und Berlin-Niedersachsen ausschließlich die Fallkonstellation zugelassen, in der die LBS NordWest als übernehmender Rechtsträger agiert.

Die Bestimmungen des UmwG gelten nicht für Verschmelzungen auf Anstalten des öffentlichen Rechts. Maßgeblich ist vielmehr das anstaltsrechtliche Umwandlungsrecht, das durch die Bestimmungen dieses Staatsvertrags und ergänzend durch die auf diesem Staatsvertrag beruhenden satzungsrechtlichen Bestimmungen festgelegt wird. Die Regelungen des UmwG gelten nur, wenn und soweit das anstaltsrechtliche Umwandlungsrecht hierauf verweist.

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Abschluss eines Verschmelzungsvertrags erforderlich ist und als Rechtsfolge der Verschmelzung das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers insgesamt unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS NordWest übergeht. Die Ausgestaltung einer Verschmelzung nach Absatz 1 ist sowohl im Rahmen einer Einschnitt-Transaktion als auch in Form einer Zweischritt-Transaktion möglich. Im ersteren Fall wird der übertragende Rechtsträger ohne vorherigen Anteilsverkauf direkt auf die LBS NordWest verschmolzen und die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers erhalten hierfür eine Gegenleistung wie beispielsweise eine Mitträgerschaft an der LBS NordWest, die Einräumung einer stillen Gesellschaft oder die Zahlung eines Wertausgleichs. Dagegen erfordert die Zweischritt-Transaktion zunächst den Verkauf der Anteile durch die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers an die LBS NordWest. In einem weiteren Schritt kann dann eine konzerninterne Verschmelzung der einhundertprozentigen Tochter ohne Gegenleistung auf die LBS NordWest erfolgen.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt den Gläubigerschutz und sieht insbesondere vor, dass das "Grandfathering" der Gewährträgerhaftung auch im Falle weiterer Verschmelzungen erhalten bleiben muss. Die in Satz 2 enthaltene Satzungsermächtigung ermöglicht es, sowohl weitere, staatsvertraglich nicht geregelte Inhalte des Verschmelzungsvertrages als auch die für die Umwandlung neben diesem Staatsvertrag maßgeblichen anstaltsrechtlichen Bestimmungen in der Satzung festzulegen. Die Satzungsermächtigung ist zweckmäßig, damit der Staatsvertrag nicht überfrachtet und eine weitgehende Flexibilität für mögliche zukünftige Verschmelzungen erhalten bleibt.

Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, dass der Abschluss des Verschmelzungsvertrages sowohl der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger als auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium bedarf. Das rechtliche Wirksamwerden der Verschmelzung tritt grundsätzlich mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ein; jedoch ist eine abweichende Vereinbarung eines späteren Verschmelzungstichtags im Verschmelzungsvertrag ebenfalls zulässig. Allerdings muss auch der vom Bekanntmachungszeitpunkt abweichende Verschmelzungstichtag aus Transparenzgründen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend bekannt gegeben werden, damit die Verschmelzung wirksam ist. In dem Verschmelzungsvertrag können die Parteien auch einen Verschmelzungstichtag vereinbaren, auf den die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich zurückwirkt. Für den Fall einer wirtschaftlich und steuerlich rückwirkenden Verschmelzung bestimmt Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1, dass dem Antrag auf Genehmigung bei dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers

(Schlussbilanz) beizufügen ist, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Absatz 3 Satz 4 enthält einen Verweis auf § 2 UmwStG. Er gibt somit die ohnehin geltende Rechtslage wieder, da die Vorschriften des UmwStG, die sich auf Verschmelzungen beziehen, gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UmwStG auf nach Landesrecht mögliche Verschmelzungen im Sinne des § 1 Absatz 2 UmwG entsprechend anzuwenden sind, wenn diese Verschmelzungen mit Verschmelzungen im Sinne des UmwG vergleichbar sind. Eine solche Vergleichbarkeit bejaht u.a. der Umwandlungssteuererlass 2011 vom 11. November 2011 (BStBl. I S. 1314) in Bezug auf die Verschmelzung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, wenn solche Verschmelzungen, wie vorliegend, gesetzlich geregelt und mit Verschmelzungen nach § 2 UmwG vergleichbar sind.

Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die Verschmelzung in das für die LBS NordWest und das übertragende Institut jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Da das Wirksamwerden der Verschmelzung nach Absatz 3 allein von der konstitutiven Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Transparenzakt und ggf. dem in der Bekanntmachung genannten Wirksamkeitszeitpunkt abhängig ist, hat die nachfolgende Eintragung in das jeweils zuständige Handelsregister lediglich deklaratorische Bedeutung.

Absatz 5:

In Absatz 5 wird ein Verweis auf die Vorschriften des Zweiten Buches des UmwG aufgenommen. Es wird klargestellt, dass auf die Verschmelzungen, soweit in diesem Staatsvertrag oder in einer Satzung nach Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Zweiten Buches des UmwG entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 9:

Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die LBS NordWest über drei Organe verfügt: den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

Absatz 2:

Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe sind in der Satzung der LBS NordWest zu regeln; Gleiches gilt für Einzelheiten der Beschlussfassung (insbesondere Quoren und Mehrheitsregelungen). Darüber hinaus können sich die Organe Geschäftsordnungen geben. Dementsprechend enthält der Staatsvertrag für den Verwaltungsrat ausschließlich die wesentlichen Regelungen. In der Satzung der LBS NordWest können insbesondere nähere Regelungen zur personellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Mitgliedschaft und den Zuständigkeiten des Verwaltungsrats, Begrenzung der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder (etwa durch Einführung der sog. „Business Judgement Rule“) sowie organisatorische Regelungen (beispielsweise zu Sitzungen und der Errichtung von Beiräten) enthalten sein. Auf der Grundlage des Staatsvertrags wird somit die Satzungsautonomie gestärkt.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats aus Vertretern der Beschäftigten. Die Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der LBS NordWest im Sinne von § 5 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2012; (GV. NRW. S. 90, 92) (Landespersonalvertretungsgesetz – "LPVG NRW") sein. Für deren Wahl gelten das LPVG NRW sowie die dazugehörige Wahlordnung entsprechend.

Absatz 4:

Gemäß Absatz 4 besteht der neue Verwaltungsrat der LBS NordWest mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung aus Mitgliedern aus den Reihen der Träger und Beschäftigten jeweils der LBS West und LBS Nord entsprechend den Bestimmungen der Satzung zu Ausgestaltung und Besetzung des Verwaltungsrats.

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages wird bereits vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung eine Satzung beschlossen, die insbesondere die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Zusammensetzung sowie die Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt.

Der Aufsichtsrat der LBS Nord erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Absatz 5:

Die Wahl der Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten erfolgt durch eine Wahl nach den Grundsätzen des LPVG NRW und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865). Gemäß Satz 2 des Absatz 4 werden die Beschäftigten der LBS NordWest innerhalb von sechs Monaten Wahlen der Mitglieder der Beschäftigten im Verwaltungsrat auf Grundlage der im vorstehenden Satz genannten Vorschriften durchführen.

Um eine Beteiligung der Vertreter der Beschäftigten der LBS Nord bereits im Übergangszeitraum bis zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten zu ermöglichen, enthält Absatz 4 Übergangsregelungen zur Besetzung des ersten Verwaltungsrats der LBS NordWest und ordnet an, dass der erste Verwaltungsrat der LBS NordWest mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung um Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten der LBS Nord auf die Mitgliederzahl ergänzt wird, die in der gemäß § 3 des Staatsvertrags beschlossenen Satzung der LBS NordWest für die Vertreter der Beschäftigten vorgesehen ist.

Die Bestimmung dieser zusätzlichen Vertreter im ersten Verwaltungsrat der LBS NordWest erfolgt durch den Aufsichtsrat der LBS Nord aus dem Kreis der aktuellen Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat der LBS Nord. Sie soll noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung durch den Aufsichtsrat der LBS Nord erfolgen. Die zusätzlichen bestimmten Vertreter der Beschäftigten der LBS Nord im ersten Verwaltungsrat müssen Beschäftigte der LBS Nord sein. Für jedes Mitglied aus dem Kreis der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat der LBS Nord wird ein Ersatzmitglied bestellt.

Mit der Neuwahl der Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS NordWest, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung, endet die Amtszeit der bisherigen Vertreter der Beschäftigten der LBS West sowie der Vertreter der LBS Nord.

Zu § 10:

Die Regelung bestimmt, dass für die LBS NordWest nordrhein-westfälisches Landesrecht gilt. Dies gilt insbesondere für personalvertretungsrechtliche Bestimmungen und für das auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute anwendbare Datenschutzrecht.

Abweichendes Landesrecht gilt, soweit die örtliche Belegenheit Anknüpfungspunkt ist. Die örtliche Belegenheit kann beispielsweise für Feiertagsregelungen oder Zuständigkeiten von Landesbehörden (etwa im Bereich des Arbeitsschutzes) relevant sein.

Der Staatsvertrag enthält zudem einzelne Abweichungen vom LPVG NRW. Diese Abweichungen sind insbesondere der Struktur der LBS NordWest mit zwei Dienststellen in Münster und Hannover geschuldet. Diese Struktur weicht vom Grundsatz in § 1 Absatz 2 LPVG NRW ab, wonach Verwaltungen bei Anstalten des öffentlichen Rechts gemeinsam eine Dienststelle bilden.

Um eine effektive dienststellenübergreifende Interessenvertretung sicherzustellen, wird bei der LBS NordWest gemäß § 13 Absatz 1 ein dienststellenübergreifender Gesamtpersonalrat gebildet. Das LPVG NRW sieht ein solches Gremium aufgrund von § 1 Absatz 2 LPVG NRW nicht vor. Bei Anstalten des öffentlichen Rechts besteht gemäß §§ 52 und 53 LPVG NRW grundsätzlich die Möglichkeit, einen Gesamtpersonalrat für die Hauptdienststelle und die nach § 1 Absatz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 LPVG NRW verselbständigten Nebenstellen oder Teil einer Dienststelle zu bilden. Die Möglichkeit der Verselbständigung von Nebenstellen oder Teilen der Dienststellen Münster und Hannover wird in § 12 Absatz 5 ausgeschlossen, um eine Vervielfachung der Personalvertretungsgremien neben den Personalräten der Dienststellen und dem dienststellenübergreifenden Gesamtpersonalrat gemäß § 13 Absatz 1 des Staatsvertrags aus Gründen der Effektivität der Personalvertretungsarbeit zu verhindern. Dies gilt entsprechend für die (Gesamt-)Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die Bildung von im LPVG NRW nicht vorgesehenen Übergangsmandaten der Personalvertretungen ist in § 13 Absatz 6 und Absatz 7 geregelt.

Zu § 11:

§ 11 dient der Klarstellung dahingehend, dass die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmenden bzw. Auszubildenden der LBS Nord zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die LBS NordWest übergehen. Durch die Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) besteht für die Arbeitnehmenden und Auszubildenden im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse von der LBS Nord auf die LBS NordWest Kündigungsschutz.

Zu § 12:

Die Norm regelt die Dienststellenstruktur der LBS NordWest.

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt Münster und Hannover als Dienststellen und ordnet die bei der Verschmelzung vorhandenen Standorte den jeweiligen Dienststellen zu. Die bei der LBS Nord bestehende Dienststelle Berlin wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keine Dienststelle der LBS NordWest mehr sein, sondern zur Dienststelle Hannover gehören.

In der Satzung der LBS NordWest kann für die Dienststellen Münster und Hannover vorgesehen werden, dass Maßnahmen im Sinne des § 73 Nummer 3 LPVG NRW der Zustimmung der Trägerversammlung bedürfen. Die hierfür geltenden Mehrheitserfordernisse können ebenfalls in der Satzung näher konkretisiert werden.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die LBS NordWest abweichend von § 1 Absatz 2 Halbsatz 2 LPVG NRW über die Dienststelle Münster und die Dienststelle Hannover hinaus weitere Dienststellen errichten kann. Ferner bestimmt Absatz 2, dass die oberste Dienstbehörde Dienststellen der LBS NordWest sowie wesentliche Teile von ihnen auflösen, einschränken, verlegen oder mit anderen Dienststellen der LBS NordWest zusammenlegen kann. Dieses Befugnis der obersten Dienstbehörde gilt auch im Falle von Verschmelzungen nach § 8. Derartige Verschmelzungen führen grundsätzlich zu einem Wegfall der Dienststellen des übertragenden Rechtsträgers. Es steht jedoch im Ermessen der obersten Dienstbehörde, diese entweder als Dienststellen

(Errichtung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1) oder als Standort einer bestehenden Dienststelle der LBS NordWest (unter Zuordnung gemäß § 12 Absatz 3) fortzuführen.

Absatz 3:

Absatz 3 betrifft die Zuordnung von (künftigen) Standorten unter Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Belange sowie der räumlichen Entfernung der Nebenstelle oder des Teils der Dienststelle zu den Dienststellen der LBS NordWest. Umfasst sind ausdrücklich auch solche Standorte, die aufgrund einer Verschmelzung auf die LBS NordWest gemäß § 8 hinzukommen.

Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass der Vorstand der LBS West die oberste Dienstbehörde im Sinne des § 12 ist. Zugleich wird geregelt, dass der Vorstand der LBS NordWest Leiter der Dienststellen gemäß § 8 LPVG NRW ist.

Absatz 5:

Nach § 1 Absatz 2 LPVG NRW bilden Verwaltungen bei Anstalten des öffentlichen Rechts gemeinsam eine Dienststelle. Da die LBS NordWest jedoch entgegen dieser Regelung zwei Dienststellen in Münster und Hannover hat, findet § 1 Absatz 2 LPVG NRW auf die LBS NordWest keine Anwendung. § 1 Absatz 3 LPVG NRW findet ebenfalls keine Anwendung.

Zu § 13:

Absatz 1:

Bei der LBS NordWest wird zur Beteiligung der Beschäftigten in dienststellenübergreifenden Angelegenheiten ein Gesamtpersonalrat gebildet. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 52 und 53 LPVG NRW entsprechend, so dass auch die darin jeweils in Bezug genommenen weiteren Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Der dienststellenübergreifende Gesamtpersonalrat tritt neben die Personalräte der Dienststellen.

Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der Personalräte ausgeschlossen.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Errichtung einer dienststellenübergreifenden Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass etwaig künftig hinzukommende Dienststellen ebenfalls von der Zuständigkeit des dienststellenübergreifenden Gesamtpersonalrats und der dienststellenübergreifenden Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung erfasst werden. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich auch in diesem Fall nach den für entsprechend anwendbar erklärten Regelungen des LPVG NRW.

Absatz 4:

Der in der Dienststelle der LBS West bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Münster der LBS NordWest wahr. Entsprechend bleibt die in der Dienststelle der LBS West bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Dienststelle Münster der LBS NordWest wahr.

Absatz 5:

Bei der LBS Nord bestehen örtliche Personalräte in den Dienststellen Berlin und Hannover. Mit der Zusammenfassung der Standorte Berlin, Hannover und Oldenburg bei der LBS Nord-West zur Dienststelle Hannover erlöschen die Dienststelle Berlin und der in ihr gebildete Personalrat. Der in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Personalrat nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Hannover der LBS NordWest wahr und bleibt unverändert im Amt. Er wird jedoch zur Sicherstellung einer Repräsentation der Beschäftigten der früheren Dienststelle Berlin der LBS Nord bis zum Ende seiner Amtszeit um ein Mitglied des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats ergänzt. Die in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr; in der Dienststelle Berlin der LBS Nord besteht keine Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Absatz 6:

Absatz 6 trifft eine Übergangsregelung zur Bildung des dienststellenübergreifenden Gesamtpersonalrats. Bis zum Beginn des entsprechend §§ 52, 53 LPVG NRW gebildeten dienststellenübergreifenden Gesamtpersonalrats wird ein Übergangspersonalrat gebildet, der sich aus Mitgliedern der Personalräte der Dienststellen in Münster und Hannover zusammensetzt. Das Übergangsmandat besteht längstens für die Dauer von sechs Monaten. Er regelt ferner den Entfall des bei der LBS Nord bestehenden Gesamtpersonalrats ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Absatz 7:

Absatz 7 trifft eine Übergangsregelung zur Bildung der dienststellenübergreifenden Jugend- und Auszubildendenvertretung, die inhaltlich der in Absatz 6 vorgesehenen Regelung zum Übergangsmandat des dienststellenübergreifenden Gesamtpersonalrats entspricht.

Absatz 8:

Absatz 8 regelt zunächst, dass die Verschmelzung die bestehenden Schwerbehindertenvertretungen unberührt lässt; diese nehmen ab der Verschmelzung bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeiten die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen in Münster bzw. Hannover wahr. Darüber hinaus sieht Absatz 8 die Bildung einer Gesamtschwerbehindertenvertretung nach Maßgabe des § 180 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vor.

Zu § 14:**Absatz 1:**

Dem länderübergreifenden Charakter der LBS NordWest wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aufsicht über die Anstalt zwar dem auch für die Sparkassenaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt, aber im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ausgeübt wird. Bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht geht es in erheblichem Umfang um die Überwachung der Einhaltung nordrhein-westfälischen Landesrechts. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, dass die Federführung der Sparkassenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalens obliegt. Die vorgesehene Aufsichtspraxis entspricht der Regelung bei der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale-, über die das Niedersächsische Finanzministerium die Federführung bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht ausübt.

Gegenstand der Aufsicht ist die Übereinstimmung der Betätigung der Anstalt mit Recht und Gesetz (Rechtsaufsicht), insbesondere mit diesem Staatsvertrag, der Satzung, anstaltsrechtlichen Vorgaben und sonstigem einschlägigen (Landes-) Recht. Die Aufsicht darf nur im so genannten öffentlichen Interesse tätig werden. Daher darf sie nicht einschreiten, wenn ein Verbraucher seine Anliegen auch in einem Verfahren vor den Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichten geltend machen kann.

Absatz 2:

Zu den Instrumenten der Rechtsaufsicht gehört ein umfassendes und jederzeit geltendes Informations-, Akteneinsichts- und Unterrichtsrecht. Zudem kann die Aufsichtsbehörde an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Sie kann anlassbezogen in den für die Ausübung der Rechtsaufsicht erforderlichen Fällen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Kosten der LBS NordWest Gutachten externer Dritter einholen.

Absatz 3:

Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Entscheidungen der Organe der LBS NordWest rügen und aufheben und verlangen, dass die darauf ergangenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Absatz 4:

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen; wenn Organe der Anstalt ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Absatz 4 Satz 2 enthält ferner ein Anordnungs- und Ersatzvornahmerecht der Aufsichtsbehörde als letztes Mittel zur Wiederherstellung von Recht und Gesetz, wenn die LBS NordWest Anweisungen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt. All diese Maßnahmen sichern eine effektive Durchführung der Aufsicht.

Zu § 15:

Die LBS NordWest kann nur durch einen weiteren Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, der die Einzelheiten über die Liquidation enthält, aufgelöst werden.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 1:

Gemäß der Regelung in Absatz 1 tritt zunächst § 1 des Staatsvertrages in Kraft, der, insbesondere zusammen mit der Satzung der LBS West (vgl. § 1 Absatz 5), die gesetzliche Grundlage für die Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West bildet. Auf der Basis dieser Regelungen sowie der Regelungen der Satzung der LBS West wird sodann der Verschmelzungsvertrag geschlossen. Zeitgleich mit § 1 tritt auch § 3 Absatz 3 in Kraft, der den Erlass der ersten Satzung für die LBS NordWest regelt. Diese soll bereits bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorliegen, muss also noch vor dem Wirksamwerden unter Beteiligung von Gremien der LBS West und LBS Nord erlassen werden.

Absatz 2:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 muss sowohl die Verschmelzung als auch der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden. Absatz 2 bestimmt, dass die übrigen Regelungen des Staatsvertrages frühestens am Tag nach der Bekanntgabe dieses Zeitpunkts im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten.